

**Sitzungsvorlage**                      Stadtrat öffentlich

**am**    24.06.2015

**Vorlagen-Nr.:**                              RA/013/2015

---

**Berichterstatter:**                      Frau Lang-Oertel

**Betreff:**                                      Übertragung von Grundstücken der Combiniert-paritätischen  
Wohlfahrtsstiftung

**Sachverhaltsdarstellung:**

Das Vermögen der Combiniert-paritätischen Wohlfahrtsstiftung (CPW) Dinkelsbühl, die bereits im Jahr 2001 aufgehoben wurde, wurde damals der Stadt bzw. der Hospitalstiftung Dinkelsbühl zugeführt.

In den Gemarkungen Wildenstein, Matzenbach und Weipertshofen befinden sich Grundstücke, die formell noch der CPW gehören. Sie sollen nun auf die Stadt und dann gleich auf die Hospitalstiftung übertragen werden.

Nachdem für die CPW nach ihrer Aufhebung keine rechtlichen Vertreter mehr vorhanden waren, wurde Stadtkämmerer Pomp mit Beschluss des Amtsgerichts Ansbach vom 16.08.2012 zum Nachtragsliquidator der CPW bestellt.

Die Beurkundung soll vor dem Notariat Fichtenau vorgenommen werden, das bereits einen Vertragsentwurf vorgelegt hat (Entwurf zu UZ 136/2015, siehe Anlage).

Um nun die Grundstücksübertragung notariell beurkunden lassen zu können, müssen neben Herrn Pomp zwei Vertreter für die Stadt bzw. die Hospitalstiftung handeln. Diese Aufgabe wurde Herrn Staufinger und Herrn Wegert übertragen. Hierzu bedarf es nach Angaben der Notarin noch eines Beschlusses des Stadtrats, der alle Handelnden von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) befreit.

**Vorschlag zum Beschluss:**

1. Oberbürgermeister Dr. Hammer wird für die Vertretung der Hospitalstiftung Dinkelsbühl bzw. der Stadt Dinkelsbühl bei der Beurkundung der Grundstücksübertragung entsprechend dem anliegenden Vertragsentwurf bevollmächtigt, für die Stadt Dinkelsbühl zu handeln bzw. Vollmachten zu erteilen; er wird insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Herr Verwaltungsrat Thomas Staufinger wird für die Vertretung der Stadt Dinkelsbühl bei der Beurkundung der Grundstücksübertragung entsprechend dem anliegenden Vertragsentwurf bevollmächtigt, für die Stadt Dinkelsbühl zu handeln; er wird insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Herr Walter Wegert wird für die Vertretung der Hospitalstiftung Dinkelsbühl bei der Beurkundung der Grundstücksübertragung entsprechend dem anliegenden Vertragsentwurf bevollmächtigt, für die Stadt Dinkelsbühl zu handeln; er wird insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.